



International Kiteboarding Organization

Der Versicherungshinweis wurde von freiberuflichen Übersetzern zu deiner Bequemlichkeit übersetzt. Es wurden angemessene Anstrengungen unternommen, um eine genaue Übersetzung zu liefern, jedoch wurde dieses übersetzte Dokument nicht von einem Notar überprüft. Die Übersetzungen werden als Service für die Benutzer der IKO-Webseite zur Verfügung gestellt und werden "so wie sie sind" zur Verfügung gestellt. Es wird keinerlei Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Richtigkeit von Übersetzungen aus dem Französischen in eine andere Sprache übernommen. Jegliche Diskrepanzen oder Unterschiede, die in der Übersetzung entstehen, sind nicht bindend und haben keine rechtliche Wirkung im Hinblick auf die Einhaltung oder Durchsetzung. Sollten Fragen bezüglich der Genauigkeit der im übersetzten Dokument enthaltenen Informationen auftreten, verweisen wir auf die französische Version dieses Dokuments als offizielle Version.



Hauptmerkmale des Vertrags

**INFORMATIONSSCHREIBEN - VERSICHERUNGSPOLICE NR.
FR00018150AV22A**

VERSICHERUNGSNEHMER:

"INTERNATIONAL KITEBOARDING ORGANIZATION - IKO Europe"

LEAP Centre - Espaço Amoreiras
Rua D. João V, nº 24, 1.03
1250-091 Lissabon, Portugal

VERSICHERER:

VERSICHERUNGS-GESELLS

CHAFT XL

Insurance Company SE

61 Mstislav Rostropovich
Straße
75017 Paris, Frankreich

VERMITTLUNG :

SAAM VERSPIEREN GROUP

60 rue de la chaussée d'Antin –
75009 Paris, Frankreich

Artikel 1 - WIRKUNGSDATUM UND DAUER DER VERSICHERUNGSPOLICE FÜR MITGLIEDER

Das Mitglied ist versichert, sobald es eine Mitgliedschaft bei der IKO und oder IWO abgeschlossen und die Versicherungsprämie bezahlt hat.

Diese Versicherungspolice tritt für das Mitglied ab dem auf dem Versicherungsausweis angegebenen Beitrittsdatum in Kraft.

Die Deckungen der Versicherungspolice werden für 12 Monate ab dem Datum der Mitgliedschaft erworben, es sei denn, der Versicherte oder der Versicherer kündigt die Versicherungspolice vorzeitig, wie im französischen Versicherungsgesetzbuch vorgesehen. Sie erlöschen am Ende dieses Zeitraums.

Der Versichertenstatus wird für jede der in Artikel 2 unten aufgeführten Deckungen angegeben.

Artikel 2 –LEISTUNGSÜBERSICHT

LEISTUNG 1 : DIE HAFTUNG DRITTER FÜR

EINZELPERSONEN

LEISTUNG 2 : PERSÖNLICHER UNFALLSCHUTZ FÜR

KITER

Artikel 3 – VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SPORTLICHE

AKTIVITÄTEN

Ausübung von Freizeit- und/oder Wettkampfsport, Unterrichten, Kite-Coaching in allen Disziplinen (Kitesurfen, Snowkiten, Catakite, Landkiten, wingfoil) und alle anderen von der IKO und oder IWO genehmigten Aktivitäten unter Verwendung der erforderlichen Mittel einschließlich Simulatoren.

Ebenfalls gedeckt sind damit zusammenhängende oder verbundene Aktivitäten, einschließlich Freizeit-, Sport-, Bildungs-, Boden- oder Flugschulung sowie das Organisieren, Coaching oder Unterrichten einer Kite-Aktivität, außer in Fällen, in denen die genannten Aktivitäten durch eine spezielle Land- oder Seeversicherung, insbesondere für Land- oder Seekraftfahrzeuge, gedeckt sind.

Die Aktivitäten der Instructoren werden in Übereinstimmung mit den von der IKO und oder IWO geltenden Normen durchgeführt.

Artikel 4 - GEOGRAFISCHE BEGRENZUNGEN

WELTWEIT

gemäß Klausel LSW617H):

Länder unter Embargo durch Frankreich und/oder die Vereinten Nationen sind ausgeschlossen, sowie beruflichen Aktivitäten in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada.

Artikel 5 - BESTIMMUNGEN

Unfall: jedes plötzliche, unvorhersehbare Ereignis während der Versicherungsdauer, das von außen auf das Opfer oder den beschädigten Gegenstand einwirkt und die Ursache für einen materiellen oder physischen Schaden ist.

Suchkosten: Maßnahmen zur Feststellung des Standortes des Unfallopfers im vermeintlichen Wirkungsbereich.

Suchkosten sind als Kosten zu verstehen, die sich aus Einsätzen öffentlicher oder privater Rettungsorganisationen ergeben, um den verunfallten Versicherten an einem Ort zu finden, an dem es keine anderen Möglichkeiten der Hilfeleistung als die der Rettungskräfte gibt.

Dritte: Ein Dritter ist jede andere Person als der Versicherte, die einen einvernehmlichen oder rechtlichen Anspruch hat, der geeignet ist, die Haftung des Versicherten geltend zu machen. Als Dritte untereinander gelten alle Mitglieder, die Einzelpersonen sind, sowie der IKO und oder IWO angeschlossene Gruppen, Verbände und Sportorganisationen. Der Ehegatte, die Verwandten des für den Unfall verantwortlichen Versicherten gelten nur als Dritte wenn sie einen Personenschaden erlitten haben.

Artikel 6 – GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Mitglieder sind automatisch für das Ausüben des Kitesurfens versichert.

- **Sonderfall für Professionelle / Fachleute** (professionelle Instructoren, professionelle Instructor-Kandidaten): Die Ausübung des professionellen Unterrichtens wird nur bei Einhaltung der von der IKO und oder IWO festgelegten Qualifikationsanforderungen gewährleistet.
 - **Sonderfall für Assistenten** (Assistent Instructor, Assistent Instructor-Kandidaten): Die berufliche Tätigkeit wird nur abgedeckt, wenn die von der IKO und oder IWO festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind.
 - **Sonderfall von Schülern:** Die Versicherungspolice deckt dich **während du kitest** (während und nach dem Unterricht) ab. Der Versicherungsschutz unterliegt deiner Erfüllung der IKO und oder IWO-Standards.
-

LEISTUNG 1

HAFTPFLICHT FÜR EINZELPERSONEN

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anhänge B und B1, soweit sie sich widersprechen können.

Artikel 1 – VERSICHERTE

Versichert sind alle IKO und oder IWO-Mitglieder, vorbehaltlich der geografischen Grenzen der Versicherungspolice, der Versicherungsnehmer und ganz allgemein alle Personen, die den Versicherungsnehmer vertreten oder in seinem Namen handeln.

- **Bedeutung:** Kitesurfen ist definiert durch die Verwendung von Kites jeglicher Größe oder Form,

die als Zugmittel auf Wasser, Schnee oder Land und während der Entwicklung verschiedener Figuren und Regatten eingesetzt werden.

- Kiter : Eine Person die kitet oder -ein Schüler und sein Equipment.

Die folgenden Punkte werden gleichermaßen versichert:

- Jede Person, die gegen Entgelt eine Tätigkeit im Rahmen der von der IKO und oder IWO genehmigten Aktivitäten ausübt
- Alle gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit Kitesurfen
- Alle Mitglieder und Manager des Versicherungsnehmers und der von ihm abhängigen Organisationen. Entweder: Kiter, Schüler, andere Mitglieder und ganz allgemein jede Person, die der IKO und oder IWO beiträgt

NB: Jedes Mitglied muss online eine Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen oder akzeptieren, in der es sich verpflichtet, dass es körperlich fit ist und sich der mit der Aktivität verbundenen Risiken bewusst ist (siehe Formular für die Schülerverzichtserklärung im Anhang).

Artikel 2 – ZWECK DER VERSICHERUNG

1. Zweck der Versicherung

Die vorliegende Versicherung umfasst die finanziellen Folgen der zivilrechtlichen Haftpflicht, die dem Versicherten infolge von Personen- und/oder Sachschäden entstehen können, die Dritten durch Unfälle bei der Ausübung von Aktivitäten entstehen, die von der IKO und oder IWO genehmigt sind:

- Während des Trainings, während des Kurses und beim Kitesurfen (Tractionkiting) und bei Simulatoren.
- Aufgrund des verwendeten Equipments des Versicherten sowie jeglicher Ausrüstung (einschließlich IKO und oder IWO-zugelassener Simulatoren), die im Rahmen der Aktivitäten verwendet werden.

NB : Die nachfolgenden verwandten Aktivitäten, Snowkiten, SUP (Stand up Paddle), Windsurfen, Surfen, Seekajakfahren, wingfoil und Foil-Kiten werden ebenfalls von den Strukturen der IKO und oder IWO abgedeckt.

2. Umfang der Versicherung

Die durch die vorliegende Versicherungspolice gewährte Deckung wird vom Versicherten erworben, und zwar sowohl für die "Boden"-Risiken als auch für die "sich entwickelnden" Risiken ab dem Moment, in dem der Aufbau des Kites und/oder seines Gerüsts beginnt, bis zu dem Moment, in dem der Abbau des Kites und/oder seines Gerüsts abgeschlossen ist.

Ungeachtet der Absätze b) und c) von Artikel 1 des Anhangs "B" der Versicherungspolice sind die vom Versicherten verursachten und von den folgenden Personen erlittenen Schäden gedeckt:

- Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Person, die Inhaber der Trainingsausrüstung sind, wenn sie in oder auf dieser befördert werden,
- Der Ehegatte, die Verwandten des Versicherten, die für den Unfall beim Transport verantwortlich

sind und nur für die von ihnen persönlich erlittenen Körperverletzungen,

ES WIRD FESTGELEGT, DASS DIESE LEISTUNGSERWEITERUNG NICHT FÜR SCHÄDEN GILT, DIE DIE MITARBEITER DES VERSICHERTEN WÄHREND IHRER DIENSTZEIT ERLEIDEN.

a) Versicherungsbedingungen für Instructor-Kandidaten:

Der Instructor-Kandidat muss am ersten Tag seiner Vorausbildung eine Berufshaftpflichtversicherung für Instructoren abschließen, vorausgesetzt, er wird von den Trainern als fähig beurteilt.

b) Versicherungsbedingungen für Assistenten:

Der Assistent muss am ersten Tag seiner Vorschulung eine Berufshaftpflichtversicherung für Assistenten abschließen, vorausgesetzt, er wird von den Ausbildern als fähig beurteilt. Die Haftpflichtversicherung für Assistenten wird nur innerhalb einer Struktur der IKO und oder IWO erworben.

c) Versicherungsbedingungen für Kite Instructoren:

Die Ausübung der beruflichen Lehrtätigkeit ist nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass die von der IKO und oder IWO festgelegten Qualifikationsanforderungen unabhängig von der Nationalität und/oder dem Wohnsitzland des Mitglieds erfüllt werden, wobei die geographischen Begrenzungen der Versicherungspolice zu beachten sind. Die Berufshaftpflichtversicherung wird nur innerhalb einer Struktur der IKO und oder IWO erworben.

Artikel 3 – HÖHE DER VERSICHERUNG

Die Deckung wird durch Unfall, Personen- und Sachschäden zusammen erfasst, einschließlich der Benutzung eines Bootes oder Buggys oder jeglicher vom Mitgliedsverband genehmigten Übungshilfen, bis zu einem Betrag von **200.000 Euro, der die maximale Deckungssumme pro Schadensfall darstellt.**

Bei Sachschäden wird ein Selbstbehalt von 250 Euro pro Unfall erhoben.

Artikel 4 - AUSSCHLÜSSE

VON DER VERSICHERUNG AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN SIND SCHÄDEN VERURSACHT:

- 1. DURCH VORSÄTZLICHE NICHTEINHALTUNG DER GELTENDEN VORSCHRIFTEN DURCH DEN VERSICHERTEN.**
- 2. AM EIGENTUM, WENN DER FÜR DEN VERLUST VERANTWORTLICHE VERSICHERTE EIN MIETER, EIGENTÜMER, BENUTZER IST, ODER AN EIGENTUM, DAS IHM IN WELCHER EIGENSCHAFT AUCH IMMER ANVERTRAUT WURDE.**

3. Bei jedem Coaching was außerhalb der Strukturen der IKO und oder IWO stattfindet.

LEISTUNG 2

PERSÖNLICHE UNFALLVERSICHERUNG FÜR KITER

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor den beigefügten Persönlichen Allgemeinen Bedingungen gegen Unfälle im Zusammenhang mit der beigefügten versicherten Aktivität vom 10. April 1992, soweit sie sich widersprechen können.

Artikel 1 – VERSICHERTE

Jede Person, die zum Zeitpunkt des Anspruchs eine gültige IKO und oder IWO-Mitgliedschaft besitzt und die sich für die persönliche Unfallversicherung für Kiter entschieden hat.

Artikel 2 - ZWECK DER VERSICHERUNG

Der Zweck dieser Sonderbestimmungen besteht darin, die Versicherten unter den nachstehend definierten Bedingungen gegen Zahlung des unten genannten Kapitals und der Entschädigung bei Personenschäden zu versichern, die sie bei einem Unfall erleiden, der sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ereignet.

Artikel 3 - UMFANG DER VERSICHERUNG

Der vorliegende Versicherungsschutz umfasst Körperschäden des Versicherten im Rahmen des oben genannten Artikels 1, die auf Unfälle zurückzuführen sind, die sich während eines Kurses dieser Aktivitäten im Rahmen von Artikel 3 der Gemeinsamen Bestimmungen der vorliegenden Versicherungspolice ereignen.

Die vorliegende Versicherung umfasst folgende Leistungen:

- Alle Unfälle, die sich während der Ausübung der versicherten Aktivität ereignen, sei es **vor Ort oder unterwegs**, einschließlich Vereins-, Sport-, Bildungs- und Freizeitaktivitäten, auch wenn sie nicht organisiert sind, **vorausgesetzt, dass sie sich auf dem Gelände oder an den Orten ereignen, an denen die Aktivität ausgeübt wird.**

Außerdem wird folgendes versichert:

- Das hin und zurück laufen zu den Orten, an denen die Aktivität ausgeübt werden soll
- Körperliches Training am Boden

Artikel 4 - VERSICHERUNGSSCHUTZ UND SUMMEN

Der Zweck der Versicherungspolice wird darin bestehen, das folgende Kapital pro Unfall und pro Versicherten zu decken:

4.1 TOD

15,000 Euro

4.2 VOLLE ODER PARTIELLE DAUERINVALIDITÄT

Höchstbetrag von 15.000 Euro
Abzüglich 10% Selbstbehalt

4.1 - TOD

Die Höhe des ausgezahlten Betrages im Todesfall beträgt 15.000 Euro.

Das Kapital wird an den Begünstigten ausbezahlt, den der Versicherte bei der Anmeldung bei der IKO und oder IWO ausdrücklich benennt.

Falls keine schriftliche Nominierung vorliegt, sind die Begünstigten im Todesfall die rechtmäßigen Anspruchsberechtigten gemäß der im französischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Reihenfolge der Übertragung des Nachlasses.

4.2 - VOLLE ODER PARTIELLE DAUERINVALIDITÄT

Die Höhe des eingezahlten Kapitals beträgt 15.000 Euro nach Abzug eines 10%igen Selbstbehalts.

Selbstbehalt: Um die Auszahlung des Kapitals zu veranlassen, muss der vom medizinischen Sachverständigen des Versicherers einbehaltene Invaliditätsgrad mehr als 10% betragen (Ab einem Invaliditätsgrad von 11% wird eine Entschädigung gezahlt).

Die Höhe der Dauerinvalidität(en) wird vom medizinischen Sachverständigen des Versicherers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 15 der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für Personenunfälle bewertet.

In Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Versicherungspolice wird vereinbart, dass jeder Unfall, der zum vollständigen und endgültigen Entzug der Lehrfähigkeit des Instructors wegen teilweiser Dauerinvalidität führt, auf der Grundlage der vollständigen Dauerinvalidität abgerechnet wird, wobei klar festgelegt ist, dass die beiden Leistungen unter keinen Umständen zusammengefasst werden dürfen.

Es ist jedoch vorgesehen, dass der Versicherer in diesem Fall die volle Dauerinvalidität nur dann zahlt, wenn die vollständige und endgültige Feststellung der Invalidität durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung bestätigt, dass der Versicherte dauerhaft unfähig ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben.

4.3 – SUCHKOSTEN

Die Deckung "SUCHKOSTEN" soll im Falle eines durch diese Versicherung gedeckten Schadens **bis zu 8.000 Euro pro Mitglied und pro Schadensfall** die Erstattung der Kosten für das Auffinden des Versicherten bei einem Unfall abdecken, **unter der Bedingung, dass diese Kosten aus Einsätzen resultieren, die von öffentlichen oder privaten Rettungsorganisationen durchgeführt werden, um den Versicherten an einem Ort zu suchen, an dem es keine anderen Hilfeleistungen als die der Rettungskräfte gibt.**

Diese Deckung ist ausschließlich auf Maßnahmen zur Lokalisierung des Opfers in der vermeintlichen Aktivitätsregion beschränkt.

Sie kann daher nicht unter einer zusätzlichen Deckung der medizinischen, chirurgischen und pharmazeutischen Kosten, der Kosten für Krankenhausaufenthalte und der Kosten für

die Rückführung des Leichnams im Todesfall aufgenommen werden. Sie kann auch keinesfalls institutionelle Nothilfeorganisationen ersetzen, deren Kosten von der öffentlichen Behörden getragen werden.

Artikel 5 – AUSSCHLÜSSE

ZUSÄTZLICH ZU DEN IN DEN GEMEINSAMEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN AUSSCHLÜSSEN SIND VON DER DECKUNG AUSGESCHLOSSEN UNFÄLLE, DIE SICH EREIGNEN:

- **BEI REISEN ZWISCHEN DER WOHNUNG DES VERSICHERTEN UND DEN RÄUMLICHKEITEN, GELÄNDEN ODER TREFFPUNKTEN, AN DENEN DER VERSICHERUNGSSCHUTZ BEGINNT, UND UMGEKEHRT, AUßER IN DEM IN ARTIKEL 3 OBEN GENANNTEN FALL.**
- **BEI TESTS, DIE IM AUFTRAG DER HERSTELLER DURCHGEFÜHRT WERDEN.**
- **ALS FOLGE DER NICHTEINHALTUNG DER GELTENDEN VORSCHRIFTEN DURCH DEN VERSICHERTEN.**

Artikel 6 - GESETZ, RECHTSPRECHUNG UND SCHIEDSVERFAHREN

Die Versicherungspolice unterliegt französischem Recht.

Diese Versicherungspolice unterliegt dem französischen Recht.

Jede Streitigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung der Police fällt in die Zuständigkeit der französischen Gerichte.

Zuständig ist das Gericht des Wohnsitzes des Versicherten oder des Ortes, an dem das Schadensereignis stattgefunden hat (Artikel R. 114-1 des französischen Versicherungsgesetzbuches).

Darüber hinaus kann im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit den Versicherern vor jedem Gerichtsverfahren die Stellungnahme des Vermittlers des französischen Verbands der Versicherungsgesellschaften eingeholt werden.

Paris



28.06.2022